



REGULATORY AND COMPLIANCE UPDATE

Neu in Kraft getretene Regulierungen und aktuelle Regulierungsprojekte im Bereich Banking und Asset Management

März 2020

© BDO AG

Kontakt:

Dr. Fabian Schmid
Leiter Regulatory & Compliance
Partner, BDO AG

Thomas Hulmann
Leiter Regulatory & Compliance Deutschschweiz
BDO AG

INHALT

TEIL 1

Kürzlich in Kraft getreten

Seite 4

TEIL 2

Aktuelle Regulierungsprojekte

Seite 14

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung verschafft eine Übersicht über wichtige, kürzlich in Kraft getretene Regulatorien des nationalen und (soweit wesentliche Auswirkungen auf die Schweiz entfaltend) internationalen Finanzmarktrechts sowie über anstehende Regulierungsprojekte. Die Adressaten der dargestellten Erlasse sind primär Banken, Wertpapierhäuser, Asset Management-Institute (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, KmGK, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Depotbanken kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter), Vermögensverwalter und Trustees, wobei nicht alle Adressaten direkt bzw. in gleichem Ausmass von den Regulatorien betroffen sind. Nicht berücksichtigt werden Versicherer. Bei der Darstellung handelt es sich um eine Auswahl von Erlassen/Projekten, welche aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und für die Richtigkeit der wiedergegebenen Daten wird keine Gewähr übernommen. Vereinfachungen sind möglich. Es gelten in jedem Fall die Original-Rechtsgrundlagen.

► TEIL 1
KÜRZLICH IN
KRAFT GETRETEN



Outsourcing

FINIG/FINIV/AOV

Rechnungslegung Banken

FINMAG-Verordnung

Geldwäscherei-bekämpfung

Kleinbanken-regime

GwG und Blockchain

FINMA-Risikomonitor

Schweizer Finanzplatz und EU

FIDLEG/FIDLEV

Video- und Online Identifizierung

Qualified Intermediary (QI)

Wohnrendite-liegenschaften

Prüfwesen

AIA

Risiken im Handel mit Finanz-instrumenten

SwissBanking Cloud-Leitfaden

KESB-Auskunftsbegehren

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Automatischer Informations-Austausch (AIA) Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), inklusive Common Reporting Standard (CRS), als internationale Rechtsgrundlage (OECD) AIA-Gesetz, AIA-Verordnung und ESTV-Wegleitung für nationale Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur automatischen Informationsübermittlung betrifft vier Kategorien von Finanzinstituten («meldende Institute»): Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen, spezifizierte Versicherungsgesellschaften • Pflicht zur Registrierung als meldendes Institut bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV (musste 2017 wahrgenommen werden) • Seit 1. Januar 2017 Pflicht zur Identifizierung der zu meldenden Personen (Neukunden und Vorbestand) und deren Konten/Depots gemäss detailliert geregelter Sorgfaltspflichten, wobei nicht für alle Kundenkategorien dieselben Umsetzungsfristen gelten • Regelmässige Meldung der betroffenen Personen bzw. Konten/Depots an die ESTV (inkl. Vorinformation betroffener Kunden) • ESTV übermittelt die relevanten Informationen an die Steuerbehörden der betroffenen ausländischen Partnerstaaten. Dabei wird das Netzwerk der Partnerstaaten der Schweiz Jahr für Jahr ausgebaut. • Per 1. Januar 2019 wurde die Übergangsbestimmung von Art. 1 der AIA-Verordnung aufgehoben. Damit erhöhen sich die AIA-Dokumentations- und Meldepflichten bezüglich Kunden aus Ländern, die zwar grundsätzlich am AIA teilnehmen, aber keine Partnerstaaten der Schweiz sind. • Im Frühjahr 2020 wird das Parlament über eine Änderung des AIA-Gesetzes beraten, womit gewisse Ausnahmeregelungen (z.B. für Stockwerkeigentümergeinschaften) aufgehoben werden sollen (frühestens per Anfang 2021). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31. Januar 2020: Schriftliche Information jener Kunden, die im Jahr 2020 erstmals gemeldet werden • Bis 30. Juni 2020: Wahrnehmung der Meldepflichten hinsichtlich aller Partnerstaaten (inklusive erstmals für Staaten, mit denen die Schweiz den AIA ab 1. Januar 2019 anwendet) 	In Kraft getreten: 1. Januar 2017 <ul style="list-style-type: none"> • Diverse Fristen für Umsetzung bestimmter AIA-Pflichten (siehe u.a. Handlungsbedarf) • Aufhebung Art. 1 AIAV: 1. Januar 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Qualified Intermediary (QI) QI Compliance Programm und QI Compliance Review IRS Revenue Procedure 2014-39 IRS Revenue Procedure 2017-17	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für Qualified Intermediaries, unter der Leitung eines QI Responsible Officers ein umfassendes QI Compliance Programm zu implementieren (Weisungen, Prozesse, Systeme, Schulungen) • Grundsätzliche Pflicht für alle Qualified Intermediaries, die Umsetzung der QI-Pflichten dreijährlich von der internen Revision oder einem externen Revisor überprüfen zu lassen (QI Periodic Review); Möglichkeit eines Waivers abhängig von der Höhe der meldepflichtigen Beträge • Pflicht, gestützt auf den QI Periodic Review bzw. selbständige Kontrollen gegenüber dem IRS dreijährlich eine QI-Konformitätsbestätigung abzugeben • Gemäss neuem QI Agreement werden QIs verpflichtet, bei sämtlichen Neueröffnungen für Rechtsträger seit 1. Januar 2017 mittels aktuellem Formular W-8BEN-E oder einem bankeigenen Formular sogenannte «Limitation on Benefits (LOB) Informationen» einzuholen. Es handelt sich dabei um die konkrete Angabe einer Gesellschaft, weshalb sie berechtigt ist, die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA zu nutzen. Bei bestehenden Kundenbeziehungen mit Rechtsträgern galt eine dreijährige Übergangsfrist für die Einholung der Limitation on Benefits (LOB) Informationen bis Ende 2019. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Dokumentationsanforderungen betreffend Limitation on Benefits (LOB) 	In Kraft getreten: 30. Dezember 2016 (Erneuerung QI Agreement) <ul style="list-style-type: none"> • 31. Dezember 2019: Einholung der erforderlichen «Limitation on Benefits Informationen» bei Rechtsträgern
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Video- und Online-Identifizierung Revision FINMA-Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung»	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der technologischen Entwicklungen, aber auch aufgrund neuer Missbrauchsrisiken, revidierte die FINMA das im Frühjahr 2016 in Kraft gesetzte Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung». Im Prozess der Videoidentifizierung wird kein Vorgehen mittels Einmalpasswort (TAN) mehr vorgeschlagen. Sowohl bei der Video- als auch Online-Identifizierung müssen neu nur noch zwei anstatt wie zunächst vorgesehen drei Sicherheitsmerkmale geprüft werden. Für die Online-Identifizierung ist eine Banküberweisung von einer Schweizer Bank keine Voraussetzung mehr. Bis zum Ende der Übergangsfrist vom 1. Januar 2020 hatten die Finanzintermediäre die Wahl, ob sie sich weiter an die bisherigen Vorgaben oder bereits an die teilrevidierte Fassung des Rundschreibens halten wollten. 	<ul style="list-style-type: none"> Analyse des Anpassungsbedarfs bei bestehenden Anwendungen und Prozessen im Bereich der Video- oder Online-Identifizierung 	In Kraft getreten: 1. August 2018 <ul style="list-style-type: none"> Übergangsfrist zur Anpassung der Prozesse bis 1. Januar 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Outsourcing Neues FINMA-RS 2018/3 «Outsourcing-Banken und Versicherer»	<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung des Anwendungsbereichs des früheren Outsourcing-Rundschreibens FINMA-RS 2008/7 von Banken und Effekthändlern auf Versicherungsunternehmen Für Banken sind grundsätzlich sämtliche regulatorische Anforderungen auch für gruppeninterne Auslagerungen einzuhalten (prinzipienorientiert). Kleinbanken können für das Risikomanagement beim Outsourcing auf die Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle abstellen. Neue Pflicht zur Führung eines Inventars über die ausgelagerten Geschäftsbereiche mit der Nennung des Erbringers inklusive Hilfspersonen Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden aufgrund von Doppelspurigkeiten mit dem Datenschutzgesetz aus dem Rundschreiben gestrichen (gelten jedoch weiterhin). Bei Auslagerungen ins Ausland muss der Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten jederzeit in der Schweiz möglich sein. Überarbeitete Voraussetzungen an die Auswahl, Instruktion und Kontrolle von Dienstleistern. Konkret sollen mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und Konzentrationsrisiken berücksichtigt werden. Der Anhang mit Beispielen von Auslagerungen, welche als wesentlich gelten und damit unter das Rundschreiben fallen, wurde gestrichen. Beispiele von wesentlichen Auslagerungen werden im Rundschreiben selbst erwähnt. 	<ul style="list-style-type: none"> Detaillierte Analyse der bestehenden Outsourcing-Verhältnisse und Überprüfung, ob im Vergleich zum früheren Rundschreiben neue Pflichten oder Anpassungsbedarf entstehen 	In Kraft getreten: 1. April 2018 für neue Outsourcing-Verhältnisse <ul style="list-style-type: none"> 5-jährige Übergangsfrist für allfällige Anpassungen bestehender Outsourcing-Verhältnisse
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Prüfwesen Revision FINMA-RS 2013/3	<ul style="list-style-type: none"> Die FINMA revidierte das Rundschreiben 2013/3 mit dem Ziel einer stärkeren Fokussierung auf die wesentlichen Aspekte in der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Insgesamt wird die Aussagekraft der Prüfung erhöht und die Kosten werden gesenkt. Grundsätzlich werden weniger, dafür tiefere Prüfungen von Gebieten mit erhöhten Risiken oder zu über die Jahre wechselnden Fokus-themen durchgeführt. Kleine Institute ohne sichtbar erhöhte Risiken erhalten zudem die Möglichkeit, statt heute jährlich geprüft zu werden, eine reduzierte Prüfkadenz zu beantragen. Dabei werden sie nur noch alle zwei Jahre oder Kleinstinstitute alle drei Jahre geprüft. Zur Stärkung der Aussagekraft der Prüfung dürfen Stichproben ausserdem neu risikoorientiert statt umfassend festgelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein direkter Handlungsbedarf; betroffen sind primär die Prüfungsgesellschaften Analyse der Zweckmässigkeit der Beantragung einer reduzierten Prüfkadenz 	In Kraft getreten: 1. Januar 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Schweizer Finanzplatz und EU Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> Die Verordnung des Bundesrats strebt an, die negativen Auswirkungen zu begrenzen, die dem Börsen-, Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz aufgrund der nicht verlängerten Börsenäquivalenz durch die Europäische Kommission erwachsen. Die Schutzmassnahme sieht vor, dass kein Handel in der EU mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz mehr zulässig ist. EU Wertpapierfirmen können so auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin an Schweizer Handelsplätzen Schweizer Aktien handeln. Das EFD hat am 27. Juni 2019 die Liste mit Jurisdiktionen, die ihre Marktteilnehmer beim Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen einschränken, aktualisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Handel von Schweizer Wertpapieren an Handelsplätzen in der EU ist nicht mehr möglich. 	In Kraft getreten: 30. November 2018 Greifen der Massnahmen und Geltung der EFD-Liste: 1. Juli 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
SwissBanking Cloud-Leitfaden Wegweiser für sicheres Cloud Banking	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um einen Leitfaden von SwissBanking, Mitgliedsinstituten, Prüfgesellschaften und Providern mit Empfehlungen, die den Weg in die Cloud erleichtern sollen. • Zentral geht es um die Definition von technischen, organisatorischen und rechtlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. • Jede Bank muss weiterhin für sich eine Strategie definieren, ob, wie und welche Daten in eine Cloud migriert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung bei allfälligen Cloud-Projekten 	Publikation: 26. März 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Geldwäschereibekämpfung Teilrevision der GwV- FINMA Revision der VSB (neu VSB 20)	<ul style="list-style-type: none"> • Die entsprechenden Revisionen erfolgten aufgrund von Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), welche einige Mängel in der schweizerischen Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben feststellte. • Anpassungen GwV-FINMA <ul style="list-style-type: none"> - Die erforderlichen Massnahmen im Risikomanagement werden präzisiert, wenn Sitzgesellschaften oder komplexe Strukturen eingesetzt werden oder Bezüge zu Hochrisikoländern bestehen. - Erhöhung der Anforderungen an die globale Überwachung der Risiken in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Schweizer Finanzintermediären mit Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften im Ausland - Senkung des Schwellenwerts für Identifikationsmassnahmen bei Kassageschäften auf das FATF-Niveau von CHF 15'000 • Anpassungen VSB <ul style="list-style-type: none"> - Einfügen eines Verweises auf die geltenden FINMA-Vorschriften bezüglich der Video- und Onlineidentifikation - Anpassung der Frist zur Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 45 VSB (Reduzierung von 90 auf 30 Tage) - Identifizierungspflicht bei Kassageschäften schon ab CHF 15'000 (bisher CHF 25'000) - Aktualisierung der Bestimmungen zum abgekürzten Verfahren vor der Aufsichtskommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der GwG-Risikoanalyse unter Berücksichtigung der neuen Risikokriterien • Anpassung der GmeR- und TmeR-Kriterien an die neuen Risikokriterien • Umsetzung der Abklärungspflichten bei Verwendung von Sitzgesellschaften • Umsetzung der erweiterten Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfpflichten bei Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften im Ausland • Berücksichtigung der neuen 30-Tage-Frist bei einzelnen fehlenden Angaben oder Dokumenten • Berücksichtigung des neuen Schwellenwerts von CHF 15'000 bei Kassageschäften 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Finanzdienstleistungen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines umfassenden Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), welches grundsätzlich unabhängig von der Art des Finanzinstituts gilt, zwecks Angleichung an europäische Regulierung (MiFID II/MiFIR, u.a.) • Kundensegmentierung: Unterteilung aller Kunden in Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden (diverse Möglichkeiten zum «Opting-in» bzw. «Opting-out» zwischen Kundenkategorien) • Neue Verhaltensregeln: Prüfung der Angemessenheit und Eignung («Suitability») von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, je nach Kundensegment und Art der Dienstleistung • Kundeninformation über Finanzdienstleister sowie über Eigenschaften, Risiken und Kosten eines Finanzinstruments • Generelle Prospektpflicht für öffentliches Angebot von Effekten • Vor Angebot eines Finanzinstruments an Privatkunden muss ein Basisinformationsblatt («BIB») erstellt werden, welches wesentliche Angaben für Anlageentscheid und Vergleich verschiedener Finanzinstrumente enthält. • Für Kundenberater: Pflicht zu Aus- und Weiterbildung • Die Verordnung FIDLEV präzisiert die Bestimmungen des FIDLEG und enthält insbesondere Bestimmungen zu den Verhaltensregeln, zur Organisation, zum Kundenberaterregister, zur Prospektpflicht und zum Basisinformationsblatt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Kundensegmentierung • Einführung Formulare für Opting-out und Opting-in • Implementierung Angemessenheits- und Eignungsprüfung in Formularen und Systemen • Umsetzung Informationspflichten mittels Merkblättern und/oder Website • Umsetzung Dokumentations- und Rechenschaftspflichten • Umsetzung Organisationspflichten • Umsetzung Pflichten bezüglich Prospekt und BIB • Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020 <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zum Anschluss an eine Ombudsstelle innert sechs Monaten ab erster Zulassung einer solchen • Pflicht zur Beachtung der neuen Prospektpflichten ab frühestens 1. Oktober 2020 • Übergangsfrist für Umsetzung Kundensegmentierung, Organisationspflichten, Verhaltensregeln (Informationspflichten, Angemessenheits- und Eignungsprüfung, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) bis 31. Dezember 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Finanzinstitute Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (AOV) Entwurf Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA)	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Regelung der Aufsicht über alle Finanzdienstleister, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen im weiteren Sinn anbieten dürfen, inklusive Effektenhändler (neu: «Wertpapierhäuser»), jedoch insbesondere ohne Banken (weiterhin BankG als Grundlage) • Neu prudenzielle Aufsicht über Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees und Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen (Bewilligungspflicht), mit erhöhten Anforderungen an interne Organisation, Funktionentrennung, Gewähr etc. • Kaskadenartiges Bewilligungssystem: Höherwertige Bewilligungen umfassen automatisch auch die darunterliegenden Bewilligungsformen (sowohl Rechte als auch Pflichten) • Unterscheidung zwischen Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen (von der FINMA direkt beaufsichtigt) und Vermögensverwaltern von Individualvermögen • Von der FINMA akkreditierte Aufsichtsorganisationen beaufsichtigen Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees mit nach Risiken differenzierender Regelung. • Die FINIV konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht. • Die AOV regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Tätigkeiten für die neu eingeführten Aufsichtsorganisationen. • Der Entwurf der FINIV-FINMA konkretisiert insbesondere die Abgrenzung zwischen einfachen Vermögensverwaltern und Vermögensverwaltern von Kollektivvermögen und die Anforderungen an Berufshaftpflichtversicherungen sowie an Risikomanagement und Risikokontrolle. Zudem soll in diesem Rahmen eine Anpassung bzw. eine Aufhebung verschiedener FINMA-Rundschreiben und eine Senkung des Schwellenwerts für die Kundenidentifikation bei Wechselgeschäften in Kryptowährungen von CHF 5'000 auf CHF 1'000 erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Institute mit bestehender FINMA-Bewilligung: Erfüllen der FINIG-Anforderungen innert eines Jahres • Neu bewilligungspflichtige Institute: <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an FINMA bis 30. Juni 2020 - Bewilligungsgesuch an FINMA bis 31. Dezember 2022 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020 <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsfrist für diverse Pflichten (vgl. Handlungsbedarf) • Anhörung zur FINIV-FINMA bis 9. April 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Rechnungslegung Banken Neue FINMA-Rechnungslegungsverordnung Neues FINMA-RS 2020/1	<ul style="list-style-type: none"> Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sollen im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten (Expected Loss) erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Neuerung soll der Proportionalität grösstmögliche Beachtung geschenkt werden. <ul style="list-style-type: none"> Banken Kategorie 1 und 2 sowie IRB-Banken: modellbasierte Berechnung Banken Kategorie 3: einfacher, nicht modellbasierter Berechnungsansatz; Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken Übrige Banken: Vereinfachter Ansatz mit Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Berechnungsansatzes für Ausfallrisiken gemäss FINMA-Kategorie (keine wesentlichen Änderungen für Banken der Kategorien 4 und 5) 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020 <ul style="list-style-type: none"> Übergangsfrist von max. sechs Jahren
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Kleinbankenregime	<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Kleinbankenregime kann der Umfang der prudenziellen Anforderungen an kleine, besonders solide Institute erheblich reduziert werden, ohne dass das Schutzniveau insgesamt gesenkt wird. Voraussetzungen für die Teilnahme sind eine vereinfachte Leverage Ratio von 8 Prozent, eine durchschnittliche Liquiditätsquote von mindestens 110 Prozent, ein Refinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent, das Fehlen von aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder Verfahren sowie das Fehlen von unangemessen hohen Zinsrisiken oder Mängel im Zinsrisikomanagement. Erleichterungen bestehen bezüglich Outsourcing, operationelle Risiken, Corporate Governance, Offenlegung, Risikoverteilung, Kreditrisiken, Kapitalplanung und Liquiditätsrisiken. 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheid über Beantragung der Teilnahme an Kleinbankenregime sowie gegebenenfalls Antrag an FINMA 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
SBVg-Selbstregulierung Wohnrendite-liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Selbstregulierung soll die Widerstandsfähigkeit der Banken im Bereich der Finanzierung von Wohnrenditeliegenschaften erhöht werden. • Die Selbstregulierung sieht die folgenden Massnahmen vor: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Hypothekendarfinanzierungen von Renditeobjekten beträgt der Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert neu 25% (bislang 10%). Eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis und tieferem Belehnungswert ist vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren («Niederstwertprinzip»). - Bei Renditeobjekten ist die Hypothekarschuld neu innert maximal 10 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren (bislang 15 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der neuen Vorgaben zu Eigenmittelanteil und Amortisationsdauer 	In Kraft getreten: 1. Januar 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Geldwäscherei-bekämpfung im Blockchain-Bereich FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019	<ul style="list-style-type: none"> • In ihrer Aufsichtsmitteilung 02/2019 informiert die FINMA über die technologieneutrale Anwendung der aktuellen regulatorischen Anforderungen für den Zahlungsverkehr auf der Blockchain. • Gemäss der Aufsichtsmitteilung dürfen die von der FINMA beaufsichtigten Institute Kryptowährungen oder andere Token grundsätzlich nur an externe Wallets ihrer eigenen, bereits identifizierten Kunden schicken und auch nur von solchen Kryptowährungen oder Token entgegennehmen. FINMA-Beaufsichtigte dürfen keine Token von Kunden von anderen Instituten empfangen oder zu Kunden von anderen Instituten senden. Dies gilt solange, als im entsprechenden Zahlungssystem keine Angaben zum Absender oder Empfänger verlässlich übermittelt werden können. • Gemäss FINMA gilt diese etablierte Praxis anders als der FATF-Standard ausnahmslos und ist somit eine der strengsten weltweit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung bei Senden/ Empfangen von Kryptowährungen oder Token 	Publikation: 26. August 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
FINMA-Risikomonitor	<ul style="list-style-type: none"> In ihrem erstmals publizierten Risikomonitor identifiziert die FINMA derzeit folgende sechs Hauptrisiken: <ul style="list-style-type: none"> - das anhaltende Niedrigzinsumfeld - eine Korrektur am Immobilien- und Hypothekarmarkt, insbesondere bei Renditeliegenschaften - Cyberangriffe - ein ungeordneter Wegfall der LIBOR-Referenzzinssätze - die Geldwäscherei - ein erschwerter grenzüberschreitender Marktzugang, insbesondere in der EU Anhand der beschriebenen Risiken legt die FINMA ihren Aufsichtsfokus fest. Als Risiken, die den Finanzplatz Schweiz auf längere Frist nachhaltig beeinflussen könnten, werden die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel beleuchtet. Zusätzlich werden die Überalterung der Gesellschaft, der aufgrund weitreichender Datensammlungen gläserne Versicherungsnehmer sowie Risiken für die Vermögensverwaltung in einem Markt mit sinkenden Bewertungen von Finanzinstrumenten genannt. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Handlungsbedarf, aber mittelbarer Einfluss durch Aufsichtstätigkeit der FINMA 	Publikation: 10. Dezember 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Informationsbroschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel»	<ul style="list-style-type: none"> Die Schweizerische Bankiervereinigung passte die Informationsbroschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» an. Die Broschüre wurde aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes überarbeitet und die Struktur angepasst. Der Titel lautet künftig «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». 	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe der neuen Version der Broschüre 	Erscheinungsdatum: Ende 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Nicht betroffen	

KÜRZLICH IN KRAFT GETRETEN

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
Merkblatt betreffend Auskunftsbegehren von KESB an Banken	<ul style="list-style-type: none"> Nach Art. 448 ZGB haben Banken als Dritte eine Mitwirkungspflicht bei der Abklärung von Sachverhalten durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Mitwirkung muss jedoch dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen und der Erforschung des relevanten Sachverhaltes dienen. Falls die KESB den Sachverhalt selber erforscht, richtet sie sich mit einem Auskunftsbegehren direkt an die Bank. Das Auskunftsbegehren muss einige Punkte enthalten, welche das Merkblatt genauer auflistet. Falls die KESB einen Dritten mit der Abklärung des Sachverhalts beauftragt, kann der Abklärungsauftrag umfassend oder spezifisch formuliert sein. Die Bank gibt Auskunft basierend auf einer delegierten Abklärung der KESB im Einzelfall oder aufgrund einer allgemeinen kantonalen Delegationsnorm. Bei Zweifel an der Rechtsgrundlage der Auskunft kann die Bank bei der zuständigen KESB eine Verfügung verlangen. Bei bestehender Beistandschaft oder Vormundschaft ist in der Regel der Beistand/Vormund zur Auskunft an die KESB verpflichtet und die KESB dürfte diesfalls nur in Ausnahmefällen direkt an die Bank gelangen. 	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung bei Auskunftsbegehren von KESB 	Publikation: Dezember 2019
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	

Thema	Wichtigste Neuerungen	Handlungsbedarf	Zeitplan
FINMAG Neue Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> Die Verordnung präzisiert die Kompetenzen der FINMA in internationalen Aufgaben und in der Regulierung. Die heutigen Regulierungsinstrumente der FINMA bleiben unverändert und die Unabhängigkeit der FINMA wird nicht in Frage gestellt. Der Bundesrat will mit der neuen Verordnung sicherstellen, dass die FINMA ihre wichtige Rolle weiterhin erfolgreich wahrnehmen kann. Die Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen, die Grundsätze und den Prozess für Regulierungen der FINMA. Namentlich hält sie fest, wie die Verhältnismässigkeit, die Differenzierung und die internationalen Standards bei der Regulierungstätigkeit zu berücksichtigen sind. Weiter konkretisiert die Verordnung die Grundzüge der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches von FINMA und EFD. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine unmittelbare Relevanz, aber mittelbarer Einfluss über zukünftige Ausgestaltung von FINMA-Regulierungen 	In Kraft getreten: 1. Februar 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees	
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	

▶ TEIL 2
AKTUELLE
REGULIERUNGSPROJEKTE



Geschlechtergleichstellung

ESG

Einlegerschutz

NSFR

Blockchain/ ICOs

L-QIF

Geldwäscherei-bekämpfung

Datenschutz

Basel III Final

Bankensanierung

Marktrisiko Banken

LIBOR-Ablösung

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Geldwäscherei- bekämpfung Revision GwG	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesrat beabsichtigt, zwecks Umsetzung der Empfehlungen aus dem 4. Länderbericht der FATF vom 7. Dezember 2016 die GwG-Sorgfaltspflichten zu erweitern sowie auf bestimmte nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszudehnen. • Zu diesem Zweck sind folgende Anpassungen des GwG vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht der Finanzintermediäre, die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person explizit zu verifizieren - Pflicht der Finanzintermediäre, Kundenangaben regelmässig zu aktualisieren - Beibehaltung Melderecht, Erläuterung der Begriffe Melderecht und Meldepflicht - Die 20-tägige Bearbeitungsfrist der MROS wird ersetzt durch das Recht des Finanzintermediärs, Geschäftsbeziehungen mit einer hängigen MROS-Meldung abzubrechen, sofern die Meldung nicht innert 40 Tagen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. - Einführung von Sorgfaltspflichten im Bereich Gründung, Führung und Verwaltung für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts • Zusätzlich zu den obigen Änderungen sind Neuerungen in folgenden Bereichen vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung von Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Vereine (Mitgliederliste, HReg-Eintragungspflicht) - Anpassungen im Bereich von Edelmetall- und Edelsteinhändlern sowie beim Ankauf von Altedelmetallen 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliches Inkrafttreten: Frühestens Januar 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Datenschutz Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG)	<ul style="list-style-type: none"> • Das DSGVO wird von der EU derzeit noch als gleichwertig erachtet, allerdings ist es zu revidieren, damit es den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht werden kann und die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Datenschutz anerkannt wird. • Unternehmen müssen Personen informieren, wenn sie Daten beschaffen wollen und müssen die Personen darüber informieren, welche Daten verarbeitet werden sollen (Zustimmung nicht zwingend erforderlich). • Bussen in Höhe bis zu CHF 250'000 können gegenüber der verantwortlichen Person und bis zu CHF 50'000 gegenüber dem Unternehmen ausgesprochen werden. • Neu soll eine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen, wenn eine Datenbearbeitung dazu führt, dass eine Person einem erhöhten Risiko ausgesetzt wird. • Im Bereich des Profiling soll gemäss Ständerat zwischen dem Profiling als solchem und Profiling «mit hohem Risiko» unterschieden werden. Eine ausdrückliche Einwilligung würde für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten erforderlich bleiben, aber auch für ein «Profiling mit hohem Risiko». Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats verlangt jedoch einen liberaleren Begriff des Profilings. 	<ul style="list-style-type: none"> • Frühjahr 2020: Differenzbereinigung im Parlament • Voraussichtliches Inkrafttreten: 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Direkt betroffen	Direkt betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Blockchain/Initial Coin Offerings (ICOs) Entwurf Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	<ul style="list-style-type: none"> Der Bundesrat hat im November 2019 die Botschaft zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Blockchain/DLT verabschiedet. Mit der Vorlage will er die Rechtssicherheit erhöhen, Hürden für Anwendungen beseitigen, die auf Distributed Ledger Technologie (DLT) basieren, sowie Missbrauchsrisiken begrenzen. Die Vorlage hat unter anderem folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit einer elektronischen Registrierung von Rechten im Obligationenrecht, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann. Im Insolvenzrecht soll die Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Konkurs ausdrücklich geregelt werden. Im Finanzmarktrecht soll ein neues und flexibles Bewilligungsgefäß «DLT-Handelssysteme» geschaffen werden. Diese sollen regulierten Finanzmarktakteuren und auch Privatkundinnen und -kunden Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung mit DLT-basierten Vermögenswerten anbieten können. Weiter soll es künftig möglich sein, auch für den Betrieb eines organisierten Handelssystems eine Bewilligung als Wertpapierhaus zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Publikation Botschaft: 27. November 2019 Voraussichtliches Inkrafttreten: 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
ERV und FINMA-RS 2008/20 Marktrisiko Banken (Ergebnisse des Fundamental Review of the Trading Book)	<ul style="list-style-type: none"> Enthalten die Umsetzung der Ergebnisse des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) zu den Marktrisikovorschriften des Basler Ausschusses. Dies bedingt eine weitere Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV) und des Rundschreibens betreffend Marktrisiken Banken. Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens durch den Basler Ausschuss ist mit einem Aufschub bis 2022 zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2022
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Einlegerschutz Stärkung des Einlegerschutzsystems durch Änderung der bestehenden Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> • Das bestehende Einlegerschutzsystem soll durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden. • Die Dauer der Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses soll auf 7 Tage verkürzt werden und somit an den internationalen Standard angeglichen werden. Für die Umsetzung wird den Betroffenen ein Zeitrahmen von mindestens 5 Jahren gewährt. • Die Einlagesicherung erfolgt durch die Hinterlegung von Wertschriften im Umfang von 50% oder eine gleichwertige Sicherstellung in Form eines Bardarlehens zu Gunsten der Einlagesicherung. Die Anforderung an die Banken zur Haltung von Liquidität für allfällige Abflüsse an die Einlagesicherung entfällt. • Die verbleibenden 50% der Beitragsverpflichtungen der Banken werden in Form der bisherigen Ex-post-Finanzierung beibehalten. • Die Systemobergrenze soll bei 1,6% der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen liegen, mindestens jedoch bei CHF 6 Mrd. 	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten: Frühestens 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Limited Qualified Investment Funds Anpassung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Attraktivität des Fondsplatzes Schweiz soll gesteigert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gegenüber konkurrierenden ausländischen Finanzplätzen verbessert werden. • Die Markteinführung innovativer Produkte soll erleichtert werden. • Geplant ist die Einführung einer Kategorie von Fonds im KAG, die keiner Genehmigung durch die FINMA bedarf. Diese neue Kategorie von Fonds (Limited Qualified Investment Funds oder L-QIF) wäre qualifizierten Anlegern wie etwa den Pensionskassen und den Versicherern vorbehalten. • L-QIF würden von der FINMA weder bewilligt noch beaufsichtigt, ein L-QIF muss aber von einem beaufsichtigten Institut verwaltet werden. • Vorteilhaft am L-QIF ist, dass er schneller und kostengünstiger auf den Markt gebracht werden kann als andere Fonds. 	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten: Frühestens 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Direkt betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
LIBOR-Ablösung FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2021 werden die zur Ermittlung des LIBOR beitragenden Banken nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet, weshalb für den LIBOR evt. keine Preisstellung mehr verfügbar sein wird. Als Alternative werden zurzeit weltweit Referenzzinssätze auf nationaler Ebene erarbeitet. In der Schweiz hat die Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) mit der Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON) bereits eine wichtige Grundlage für eine Ablösung des Schweizer Franken LIBOR geschaffen. Gemäss ihrer Aufsichtsmitteilung sieht die FINMA die drei Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Ablösung des LIBOR wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> Rechtsrisiken: z.B. wenn Verträge mit Referenz zum LIBOR nach 2021 auslaufen Bewertungsrisiken: z.B. bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Derivate- und Kreditbereich, die auf den LIBOR referenzieren Risiken bei der Sicherstellung der operationellen Bereitschaft: z.B. Mangel an Produkten, die auf alternativen Referenzzinssätzen beruhen Betroffene Finanzinstitute sollten sich frühzeitig mit diesen Risiken auseinandersetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> LIBOR-Ablösung voraussichtlich 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Net Stable Funding Ratio (NSFR) Anpassung LiqV und FINMA-RS 2015/2	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Einführung der NSFR via Liquiditätsverordnung und dem FINMA-Rundschreiben zu Liquiditätsrisiken bezweckt der Bundesrat die langfristig stabile Finanzierung von Banken. Schweizer Banken berechnen schon jetzt ihre NSFR und liefern diese an die SNB. Eine Einhaltung bestimmter Vorgaben ist derzeit jedoch nicht zwingend. Die EU wird die NSFR auf Mitte 2021 einführen. Es bestehen Anzeichen, dass auch die USA eine solche Quote relativ rasch einführen könnten. 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtliches Inkrafttreten: Mitte 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Bankensanierung Revision Bankengesetz und Pfandbriefgesetz	<ul style="list-style-type: none"> Die Änderung beabsichtigt die Übernahme von heute in der Bankeninsolvenzordnung-FINMA geregelten Instrumenten zu Sanierungsverfahren für Banken in ein formelles Gesetz. Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollen vor allem diejenigen Instrumente neu auf Stufe Gesetz verankert werden, die wie etwa die Kapitalmassnahmen (z.B. ein Bail-in) in die Rechte von Eignern und Gläubigern der Bank eingreifen. Mit einer Anpassung des Pfandbriefgesetzes wird zudem die Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz oder Konkurs einer Mitgliedbank gestärkt. 	<ul style="list-style-type: none"> Inkrafttreten: Frühestens 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Environmental, Social and Governance (ESG)	<ul style="list-style-type: none"> ESG ist ein gross angelegtes europäisches Regulierungspaket, das den Rahmen für den Umgang mit nachhaltigen Investitionen definiert. Im Frühjahr 2018 hat die EU die folgenden vier Regulierungsvorhaben veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sogenannte «Taxonomie»): Diese soll eine einheitliche Einstufung der Aktivitäten ermöglichen, um zu entscheiden, welche ökologisch nachhaltig sind und welche nicht. Dies soll als Basis für Standards von «grünen Anleihen» bzw. Gütesiegel von Finanzprodukten wie Fonds dienen. Die EU erhofft sich dadurch auch Effizienzgewinne, da weder die Banken noch die Investoren mehr eigenständig die Nachhaltigkeit des Wertpapiers oder des dahinterstehenden Unternehmens analysieren müssen. Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Verordnung verpflichtet die Finanzinstitute in der EU, verschiedene Offenlegungspflichten einzuhalten. Zukünftig habe sie ihre Verfahren zur Integration von ESG-Risiken in ihren Anlage- und Beratungsprozess offenzulegen und insbesondere auch die – in der Praxis wohl oft schwer kalkulierbaren – Auswirkungen der ESG-Risiken auf die Rendite der Finanzprodukte anzugeben. Bei nachhaltigen Anlagestrategien sind weiter Angaben zu Methoden und Umsetzung zu machen. Verordnung über Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz: Mit dieser Verordnung sollen Standards für Low-Carbon-Benchmarks und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks geschaffen werden und mithilfe dieser Referenzwerte soll eine Standardisierung der Berechnung von CO2-Fussabdrücken ermöglicht, bessere Informationen über den CO2-Fussabdruck eines Portfolios geliefert und die Vergleichbarkeit der Portfolios erleichtert werden. Anpassung von MiFID II und IDD (Insurance Distribution Directive) mittels Einschluss von ESG-Faktoren: Zukünftig werden im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung die ESG-Präferenzen der Kunden zu erfragen und zu berücksichtigen sein. Dies erfordert eine Anpassung von Formularen und Systemen im Rahmen des Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozesses. 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtliches Inkrafttreten: Zwischen 2020 und 2022 (verschiedene Termine für verschiedene EU-Erlasse)
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

AKTUELLE REGULIERUNGSPROJEKTE

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Basel III Final Anpassung ERV	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen von «Basel III Final» sollen zahlreiche Anpassungen zur Übernahme der Vorgaben des Basler Ausschusses erfolgen. • Anpassung des Standardsatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch <ul style="list-style-type: none"> - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit von der Belehnung; und - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings • Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardsatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten • Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage-Ratio-Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs) • Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72,5% der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardsätzen • Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernehmlassung: Frühjahr 2021
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Direkt betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Thema	Wichtigste Neuerungen	Zeitplan
Geschlechtergleichstellung Anpassung GLG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorlage zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG) führt insbesondere die Pflicht für Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten ein, bis Ende Juni 2021 eine betriebsinterne Lohnvergleichsanalyse durchführen. • Die Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. • Die Geltungsdauer der Lohnvergleichsanalysepflicht ist auf zwölf Jahre beschränkt (sogenannte «Sunset-Klausel»). • Während der Geltungsdauer müssen die Lohnvergleichsanalysen regelmässig alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist. In diesem Fall muss keine weitere Analyse durchgeführt werden. • Die Mitarbeitenden sind über die Resultate zu informieren. • Bei börsenkotierten Gesellschaften sind die Aktionäre über die Resultate zu informieren. • Es bestehen keine Sanktionen bei Verstoss gegen die Gleichbehandlungspflicht, Mitarbeitende können jedoch auf Basis der Lohnanalyse vor Gericht klagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten: 1. Juli 2020
Banken und Wertpapierhäuser	Asset Management-Institute	Vermögensverwalter und Trustees
Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen	Indirekt oder teilweise betroffen

KONTAKTIEREN SIE UNS

Für weitere Informationen zum Thema oder zu unseren Dienstleistungen kontaktieren Sie bitte unser Regulatory & Compliance Financial Services Team:

Dr. Fabian Schmid
fabian.schmid@bdo.ch

Thomas Hulmann
thomas.hulmann@bdo.ch

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. +41 44 444 35 55

www.bdo.ch

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'300 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes mit Hauptsitz in Brüssel (B).